

05.06.2019
Drucksache 104/19

Berufung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen für die Amtszeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2024

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	01.07.2019	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	02.07.2019	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung

Berichterstattung Landrat Michael Makiolla

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.03	Sitzungsdienst, Kreisverfassung, Ehrungen
Produkt	01.03.01	Sitzungsdienst und Kreisverfassung

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

Zur Berufung zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen in Essen für die Amtszeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2024 werden vorgeschlagen:

1. Jasmin Beisenherz, Bönen
2. Gabriele Richter, Lünen

Sachbericht

Der Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen teilt mit Schreiben vom 25.04.2019 mit, dass die Zahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Gruppe der Kreise und kreisfreien Städte auf 36 festgesetzt wurde. Hiervon entfällt auf den Kreis Unna ein ehrenamtlicher Richter bzw. eine ehrenamtliche Richterin.

Entsprechend § 28 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist die doppelte Anzahl der ehrenamtlichen Richter vorzuschlagen. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl der Vertretungskörperschaften des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. Die Vorschlagsliste soll außer dem Namen auch das Geburtsdatum und die Anschrift des Vorgeschlagenen enthalten. Die Berufung erfolgt nach § 13 SGG für fünf Jahre.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter am Landessozialgericht müssen gemäß § 35 SGG das 30. Lebensjahr vollendet haben und sollen das Amt mindestens fünf Jahre bei dem Sozialgericht ausgeübt haben. Personen, die am 31.12.2019 aus dem Amt ausscheiden können erneut vorgeschlagen werden. Die persönlichen Voraussetzungen für das Amt und die Ausschließungs- und Ablehnungsgründe ergeben sich aus § 35 Abs.1 Satz 2 SGG i.V.m. §§ 16 – 18 SGG.

Personen, die noch nicht mindestens fünf Jahre bei dem Sozialgericht tätig gewesen sind, sollen nur in begründeten Ausnahmefällen benannt werden. Außerdem sollen solche Personen nicht vorgeschlagen werden, die voraussichtlich den Ladungen zu Sitzungen wegen beruflicher oder sonstiger Belastungen nur selten Folge leisten können.

Anlagen

keine